

Frage

Die DNA-Analyse hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Instrument im Dienst der Strafverfolgung entwickelt. Das DNA-Profil oder der sogenannte "genetische Fingerabdruck" stellt im Rahmen der biologischen Spurensicherung und –auswertung eine zusätzliche Möglichkeit der Täter- bzw. Täterinnenidentifizierung dar. Dabei kann die DNA-Analyse auch einen entscheidenden Beitrag leisten, eine vermutete Täterschaft auszuschliessen. Neben den Anwendungen in Strafverfahren wird die DNA-Analyse für die Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen eingesetzt, auch wenn diese Massnahme nicht von Strafverfolgungsbehörden angeordnet wird (z.B. Flugunfalluntersuchungsbehörde).

Auf Betreiben der Kantone hat der Bundesrat bereits im Jahr 2000 der Schaffung einer gesamtschweizerischen DNA-Profil-Datenbank zugestimmt. Diese Datenbank wurde vorerst als Probebetrieb geführt, um praktische Erfahrungen im Hinblick auf eine definitive Regelung gewinnen zu können. In der Folge ist am 1. Januar 2005 das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) und die dazugehörige Vollzugsverordnung (DNA-Profil-Verordnung) in Kraft getreten.

Die genetische Untersuchung beim Menschen betrifft einen höchst sensitiven Bereich. Dem Daten- und Persönlichkeitsschutz gilt es in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert beizumessen. Das Missbrauchsrisiko muss so niedrig wie möglich gehalten werden.

Zum Vollzug des eidgenössischen DNA-Profil-Gesetzes im Kanton Freiburg und zur Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Arbeit mit DNA-Profilen habe ich an den Staatsrat folgenden Fragen zu richten:

1. Gemäss Botschaft zum DNA-Profil-Gesetz vom 8. November 2000 (228.1 Art. 19) haben die Kantone bis zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts "weiterhin die Rechtsetzungskompetenz, die anordnenden Behörden festzulegen, nämlich die Behörden, welche die erkennungsdienstliche Behandlung und die DNA-Analyse anordnen können". Meine Frage: Ist eine kantonale Verordnung ausgearbeitet und verabschiedet worden, welche die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des eidgenössischen DNA-Profil-Gesetzes regelt?

Wenn ja: Wer ist im Kanton Freiburg berechtigt Problem und Analysen mittels Wangenschleimhautabstrich auszuordnen? Wer kann die Durchführung einer Massenuntersuchung auslösen und von wem muss sie genehmigt werden? Wer ist berechtigt invasive Probeentnahmen (z.B. eine Blutprobe) anzuordnen? Wie steht es mit der Zuständigkeit für Proben ausserhalb eines Strafverfahrens?

Wenn nein: Aus welchem Grund hat der Staatsrat noch keine kantonale DNA-Profil-Verordnung ausgearbeitet und verabschiedet?

2. Gemäss Art. 12 Abs. 1 der eidg. DNA-Profil-Verordnung melden die Kantone dem "Dienst für das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem" des Bundesamtes (AFIS DNA Services) "*das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung*

von Profilen nach den Artikeln 16-19 des DNA-Profil-Gesetzes. Sie bestimmen eine zentrale Stelle, welche für die Meldung verantwortlichen ist."

Meine Frage dazu: Ist diese "zentrale Stelle" im Kanton Freiburg bestimmt? Wie funktioniert sie?

3. Gemäss Art. 20 Abs. 2 des DNA-Profil-Gesetzes trägt die anordnende Behörde *"die Kosten der Probeerhebung und -übermittlung sowie der Analysen und der Auswertung."*

Die Botschaft zum DNA-Profil-Gesetz vom 8. November 2000 erwähnt dazu unter "3 Finanzielle und personelle Auswirkungen": *"Für die Kantone bedeutet eine raschere und sicherere Identifizierung von verdächtigen Personen eine personelle Entlastung und eine Steigerung der Effizienz bei der Strafverfolgung."*

Die Kosten der einzelnen DNA-Analyse werden mit der Zeit durch die grössere Anzahl gesenkt, aber insgesamt entstehen gleichwohl jährliche Mehrkosten von zirka 10 Millionen Franken, sofern die DNA-Analyse bei allen erkennungsdienstlich behandelten Personen und bei rund 8'000 Spuren pro Jahr durchgeführt wird."

Meine Fragen dazu: Wie hat sich die Praxis der DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Methode im Kanton Freiburg in den vergangenen vier Jahren entwickelt (Statistik der Anordnungen und der angelegten Profile)? Sind im Kanton Freiburg Mehrkosten entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe und sind diese Mehrkosten gerechtfertigt ?

4. Über die Voraussetzungen und den Umfang der genetischen Untersuchungen und der Registrierung der DNA-Profile können die Meinungen auseinander gehen. Für welchen Ansatz hat sich die Freiburger Regierung entschieden: eher für den restriktiven Einsatz der DNA-Analyse oder für den Einsatz als breit angewendete Methode analog den Fingerabdrücken?

8. Juli 2005

Antwort des Staatsrats

Wie Grossrätin Marie-Thérèse Weber-Gobet erwähnt, ist das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz: das Gesetz) zusammen mit seiner Ausführungsverordnung am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Zu betonen ist, dass das Bundesrecht bereits allgemein die für die Anordnung der Massnahmen zuständigen Behörden bezeichnet. Es sieht ausserdem ausdrücklich ein richterliches Kontrollsystem vor, wenn die Polizei eine DNA-Probenahme anordnet (die betroffene Person kann den Entscheid bei der Strafuntersuchungsbehörde anfechten).

Die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) hat den Auftrag, in diesem Sachbereich eine Vollzugsverordnung vorzubereiten. Ein entsprechender Entwurf wird dem Staatsrat vor Ende des Jahres unterbreitet werden. In der Zwischenzeit hat die SJD den Gerichten, dem Untersuchungsrichteramt, der Kantonspolizei und dem Amt für Strafvollzug am 1. Februar 2005 die nötigen Informationen und Weisungen erteilt. Sie hat bei dieser Gelegenheit:

- a) daran erinnert, dass dem Bundesrecht zufolge je nach Stand des Strafverfahrens die Kantonspolizei, die Untersuchungsbehörde oder das Strafgericht zuständig sind für die Anordnung einer DNA-Probenahme bei Verdächtigen oder Opfern (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes), und dass ausschliesslich richterliche Behörden zuständig sind,

um über die Durchführung von Massenuntersuchungen zu entscheiden (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes);

- b) die Kantonspolizei, durch ihren Erkennungsdienst (KTD), (vorläufig) als zuständige Behörde für die Anordnung von DNA-Ermittlungsmassnahmen ausserhalb eines Strafverfahrens (vgl. Art. 6 und 7 Abs. 3 des Gesetzes) bestimmt;
- c) den oben erwähnten Dienst als zuständige kantonale Zentralstelle bezeichnet, die die Mitteilungen an die AFIS ADN Services vornimmt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der Profile von Amtes wegen im Sinne der Artikel 16 - 19 des Gesetzes erfüllt sind;
- d) die zuständigen Behörden aufgefordert, dem KTD von Amtes wegen die auf das neue Recht gestützten amtlichen Löschungen mitzuteilen (z.B. bei Tod, bei Ausschluss der Täterschaft, bei rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch Freispruch, bei Einstellung des Verfahrens usw.).

Die SJD hat ausserdem gleichzeitig darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Löschung der gemäss altem Recht angeordneten Probenahmen ein Verfahren erarbeitet wird. Die Kantone verfügen über eine Frist bis zum 31. Dezember 2009, um dem Bund diese Fälle von Löschungen von Amtes wegen mitzuteilen.

Zu beachten ist, dass der Staatsrat vor kurzem dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verschiedener Strafprozessbestimmungen vorgelegt hat. Dieser Entwurf führt die hinsichtlich der DNA-Profile notwendigen Bestimmungen in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die Kantonspolizei ein. Damit ist die Zuständigkeit der Kantonspolizei hinsichtlich der Identifizierung durch DNA-Profile ausserhalb von Strafverfahren ausdrücklich im Gesetz über die Kantonspolizei verankert worden. Desgleichen ist die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters für DNA-Probenahmen in die Strafprozessordnung aufgenommen worden. In seiner Botschaft vom 5. Juli 2005 hat der Staatsrat zudem angekündigt, dass er noch gewisse Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungsweg erlassen wird.

Nach diesen Präzisierungen antwortet der Staatsrat wie folgt auf die Fragen von Grossrätin Marie-Thérèse Weber-Gobet.

1. Der Staatsrat wird bis Ende des Jahres 2005 eine Vollzugsverordnung erlassen. Die Zuständigkeit für die Anordnung einer nicht invasiven Probenahme (meistens ein Wangenschleimhautabstrich) und für die Analyse einer solchen Probe obliegt gemäss Bundesrecht der Kantonspolizei, dem Untersuchungsrichter oder dem Strafgericht (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes). Eine invasive Probenahme (meistens Entnahme von Blut oder Hautpartikeln, die eine Verletzung der Haut voraussetzen) wird nur durch eine richterliche Behörde angeordnet werden können (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes). Zuständig für den Entscheid über die Durchführung von Massenuntersuchungen sind ausschliesslich richterliche Behörden (vgl. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes). Schliesslich verbleibt die Kompetenz zur Identifizierung von Personen mittels DNA-Profilen ausserhalb einer Strafuntersuchung bei der Kantonspolizei beziehungsweise ihrem Erkennungsdienst (KTD).
2. Der Erkennungsdienst (KTD) ist bestimmt worden als kantonale Stelle für die in Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Meldung von Löschungen von Amtes wegen.

3. Die Entwicklung der Analyse von DNA-Profilen in den vergangenen vier Jahren gestaltet sich wie folgt:

Statistiken

Jahre	Anzahl Interventionen KTD	erhobene und analysierte Spuren ¹⁾	Wangenschleimhautabstriche (WSA) ²⁾	identifizierte Personen	Zusammenhänge - interne - ausser-kantonale
2001	1 027	646	385	45	16 / 30
2002	1 259	530	402	79	35 / 66
2003	1 143	455	494	81	9 / 97
2004	1 334	586	654	132	26 / 91
2005 (1.7)	800	400	500	85	7 / 123

¹⁾ alle Arten von Spuren (Fingerabdrücke, DNA, ...)

²⁾ es handelt sich hier um nicht invasive Entnahmen. Seitens der Untersuchungsrichter wurden keine invasiven Entnahmen (Blut- oder Gewebeentnahme, die eine Hautverletzung bedingen) verzeichnet.

Kosten (Rechnung der Kantonspolizei)

2002	2003	2004	2005 (1.7.05)
Fr. 378'598	Fr. 303'518	Fr. 374'164	Fr. 260'000

Die Analysekosten werden in Zukunft voraussichtlich abnehmen, sofern private Laboratorien akkreditiert werden.

Die DNA-Probenahme ist ein den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung stehendes Instrument zur Täteridentifizierung und Aufklärung von Widerhandlungen (Verbrechen und Vergehen). Sie ermöglicht auch die Feststellung der Unschuld von Personen, indem sie diese als Täter ausschliesst.

Die Kosten der Verwendung von DNA-Profilen rechtfertigen sich dadurch, dass damit bereits zahlreiche Verbrechen und Vergehen aufgeklärt werden konnten, dies sowohl im Kanton wie auf Schweizer Ebene.

4. Der Staatsrat hat den Strafuntersuchungsbehörden keine Weisungen hinsichtlich des Rückgriffs auf diese erkenntungsdienstliche Massnahme zu erteilen. Es ist Sache dieser Behörden, je nach den Umständen zu bestimmen, welche erkenntungsdienstlichen Mittel eingesetzt werden sollen. Sie haben dabei den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Wie der Bundesrat dargelegt hat, kann der Einsatz dieses Mittels sich nur rechtfertigen, wenn es um die Aufklärung von besonders schweren Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben geht sowie von Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, bei welchen die Täter durch Gewalt gegen Objekte oder aus Unachtsamkeit Spuren hinterlassen haben. In Frage kommen ferner Rückfälle (Serientäter, Diebesbanden). Schliesslich wird dieses Mittel nötigenfalls auch in Fällen von schweren Widerhandlungen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz eingesetzt.

Freiburg, den 30. September 2005